

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2010/4/20 10Nc7/10a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2010

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Schinko als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Fellinger und Hon.-Prof. Dr. Neumayr als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach dem am 9. September 2009 verstorbenen, zuletzt in *****, wohnhaft gewesenen Manfred Johann P*****, AZ 1 A 349/09w des Bezirksgerichts Kitzbühel, über den Delegierungsantrag der Karin C*****, vertreten durch Mag. Maximilian Kocher, Rechtsanwalt in Brunn am Gebirge, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Spruch

Dem Delegierungsantrag wird stattgegeben. Anstelle des Bezirksgerichts Kitzbühel wird das Bezirksgericht Mödling als zur Führung des Verlassenschaftsverfahrens zuständiges Gericht bestimmt.

B e g r ü n d u n g :

Rechtliche Beurteilung

Der am 9. September 2009 verstorbene Erblasser hatte seinen Wohnsitz im Sprengel des Bezirksgerichts Kitzbühel. Die nachlasszugehörigen Liegenschaften sind überwiegend im Sprengel des Bezirksgerichts Mödling situiert. In diesem Sprengel liegt auch der Wohnsitz der Antragstellerin, einer Tochter des Verstorbenen. Die - durch einen Notar mit Kanzleisitz in Wien vertretene - Witwe und die beiden minderjährigen Kinder des Verstorbenen, für die ein Rechtsanwalt mit Kanzleisitz in Wien als Kollisionskurator bestellt wurde, halten sich nach dem von ihnen bestätigten Antragsvorbringen ebenfalls im Sprengel des Bezirksgerichts Mödling auf.

Alle Verfahrensparteien haben sich dem Delegierungsantrag angeschlossen.

Im Hinblick auf die angeführten Umstände erscheint die Übertragung der Zuständigkeit an das Bezirksgericht Mödling im Sinne des § 31 Abs 1 JN zweckmäßig und geeignet, eine Verkürzung und Verbilligung des Verfahrens zu bewirken. Dem Delegierungsantrag ist daher stattzugeben. Die vorherige Einholung einer Äußerung des Erstgerichts nach § 31 Abs 3 JN war entbehrlich, weil die Entscheidung über den Delegierungsantrag keiner weiteren Aufklärung bedurfte und sich das Erstgericht nur zu dem bereits bekannten, schon eindeutig für eine Delegierung aus Zweckmäßigskeitsgründen sprechenden Akteninhalt äußern hätte können (3 Nc 17/07s; RIS-Justiz RS0112499, RS0113776).

Textnummer

E93748

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:0100NC00007.10A.0420.000

Im RIS seit

31.05.2010

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>